

162/ME

Bildungswesen

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ. 60.710/40-18/88

Sachbearbeiter:
MinRat Dr. Gert Sauer
Tel. 531 20-3131Präsidium des
Nationalrates1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	75 - GE/19 88
Datum	27.9.88
Verteilt	28.9.88 fe

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem die Kunsthochschulordnung geändert wird,
Aussendung eines Gesetzentwurfes zur Begutachtung.

H. Wüner

In der Anlage wird der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Kunsthochschulordnung geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt. Sollte bis zum 15. November 1988 eine solche nicht vorliegen, wird angenommen, daß gegen diesen Gesetzentwurf keine Bedenken bestehen.

Wien, 18. September 1988

Der Bundesminister:

Dr. Tuppy

F.d.R.d.A.:

Verhulst

Bundesgesetz vom, mit dem die
Kunsthochschulordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 252/1973, 429/1975, 626/1978, 256/1981 und 188/1983 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 ist folgende Z 11 anzufügen:
"11. "Orff-Institut"."
2. § 4 lautet:
"§ 4. Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung;
 2. Tasteninstrumente;
 3. Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente;
 4. Blas- und Schlaginstrumente;
 5. Musikpädagogik;
 6. Kirchenmusik;
 7. Gesang und Bühnengestaltung;
 8. Darstellende Kunst;
 9. Jazz."
3. § 5 entfällt. Die bisherigen §§ 6 bis 16 erhalten die Bezeichnung 5 bis 15.

Artikel II

- (1) An den Abteilungen Gesang und Bühnengestaltung sowie Darstellende Kunst an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz sind bis 31. Oktober 1989 die Wahlen

- 2 -

der Abteilungsleiter (§§ 23 und 24 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970) und der Angehörigen der Abteilungskollegien gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 und 3 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes durchzuführen sowie Vertreter der Studierenden gemäß § 26 Abs. 1 Z 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes in die Abteilungskollegien zu entsenden.

- (2) Bis zur Wahl der beiden Abteilungsleiter gemäß Abs. 1 sind deren Obliegenheiten vom bisherigen Abteilungsleiter der Abteilung Gesang, Chorleitung und darstellende Kunst wahrzunehmen.
- (3) Bis zur Konstituierung der Abteilungskollegien Gesang und Bühnengestaltung sowie Darstellende Kunst sind Angelegenheiten gemäß § 28 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes vom bisherigen Abteilungskollegium der Abteilung Gesang, Chorleitung und darstellende Kunst zu besorgen.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1989 in Kraft.

VORBLATT

Probleme

Die Sonder-Abteilung "Orff-Institut" ist als besondere Organisationsform an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg nicht mehr notwendig, da an dieser Abteilung nicht mehr bloß Teilbereiche der elementaren Musik- und Bewegungserziehung vertreten sind, sondern alle Ausbildungsstufen der Musik- und Bewegungserziehung mit den erforderlichen Studieneinrichtungen zusammengefaßt werden.

An der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz sind derzeit in der Abteilung Gesang, Chorleitung und darstellende Kunst die Studieneinrichtungen für Gesang, Darstellende Kunst, Bühnengestaltung und für die Kurzstudien Musikdramatische Darstellung sowie Lied und Oratorium zusammengefaßt. An den beiden anderen österreichischen Hochschulen für Musik und darstellende Kunst bilden die Studieneinrichtungen für Darstellende Kunst eine eigene organisatorische Einheit. Da die beiden Studieneinrichtungen für den gesamten Bereich Gesang und für Darstellende Kunst eine nur geringe gemeinsame fachliche Grundlage haben, wird eine Trennung der Abteilung in zwei Abteilungen angestrebt.

Ziele

Eingliederung der Abteilung "Orff-Institut" in den Abteilungsverband der Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg.

Schaffung einer eigenen Abteilung für Darstellende Kunst an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz, um eine möglichst sachgerechte Organisationsform für die Studieneinrichtungen dieses Fachbereiches zu ermöglichen.

Inhalt

Die Sonder-Abteilung "Orff-Institut" an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg wird in Hinkunft nicht mehr als besondere Organisationsform geführt sondern gilt als Abteilung wie die anderen Abteilungen der Hochschule.

Durch die Teilung der bisherigen Abteilung Gesang, Chorleitung und darstellende Kunst an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz in zwei Abteilungen für Gesang und Bühnengestaltung sowie für Darstellende Kunst sollen die Aufgaben der Studieneinrichtungen für Darstellende Kunst nicht mehr im Zusammenhang mit den Studieneinrichtungen für den Gesamtbereich Gesang und für Bühnengestaltung gemeinsam besorgt werden.

Alternative

Beibehaltung der geltenden Rechtslage; die angeführten Ziele könnten diesfalls nicht erreicht werden.

Kosten

Im Sachaufwand werden keine zusätzlichen Ausgaben anfallen. Im Personalaufwand werden sich Ausgaben für die Amtszulage eines Abteilungsleiters gemäß § 51b Abs. 6 Gehaltsgesetz 1956, in der geltenden Fassung, in der Höhe von derzeit S 13.769,-- ergeben. In den kommenden drei Kalenderjahren wird dieser Betrag ebenfalls anfallen. Eine Erhöhung dieses Betrages ist möglich, wenn der Gehalt der Beamten der Allgemeinen Verwaltung erhöht wird, da die Erhöhung dieser Amtszulage an die Erhöhung des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe zwei der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage gebunden ist. Einnahmen sind keine zu erwarten.

Durch die Eingliederung des "Orff-Instituts" in den Abteilungsverband der Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg ergeben sich keine zusätzlichen Personal- und Sachausgaben.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeines

Die Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, sieht im § 5 als eine der besonderen Organisationsformen die Sonderabteilung "Orff-Institut" an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg vor. Als Aufgabenbereich ist die Zusammenfassung fachlich verwandter Studieneinrichtungen des Teilbereiches der elementaren Musik- und Bewegungserziehung definiert. In der Studienreform, die durch das Kunsthochschul-Studiengesetz 1983 eingeleitet wurde, stellt die Musik- und Bewegungserziehung eine umfassende Studienrichtung dar, die sich auf die Unterweisung in allen Ausbildungsstufen erstreckt. Eine Einschränkung auf Teilbereiche der elementaren Musik- und Bewegungserziehung, wie dies die Kunsthochschulordnung 1971 vorgesehen hat, ist nicht mehr gegeben. Das "Orff-Institut" stellt auch auf Grund der geschaffenen Studieneinrichtungen eine Zusammenfassung studienmäßig verwandter Studieneinrichtungen eines gegliederten künstlerischen Bereiches in seinem ganzen Umfang dar und sollte daher als Abteilung gemäß § 7 Abs. 2 Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, wie die übrigen Abteilungen genannt werden. Der Grund für eine besondere Organisationsform liegt nicht mehr vor, weshalb im vorliegenden Gesetzentwurf die Eingliederung der Abteilung "Orff-Institut" in den Abteilungsverband der Hochschule vorgesehen wird.

Im § 4 der Kunsthochschulordnung ist an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz derzeit eine einzige Abteilung für Gesang, Chorleitung und darstellende Kunst vorgesehen. An dieser Abteilung sind die Studienrichtungen Gesang mit den Studienzweigen Lied und Oratorium, Musikdramatische Darstellung und Chor, die Studienrichtung Darstellende Kunst mit den Studienzweigen Schauspiel und Regie, die Studienrichtung Bühnengestaltung und die Kurzstudien Musikdramatische

Darstellung sowie Lied und Oratorium eingerichtet. Die Koordinierung und Verwaltung all dieser verschiedenen Fachbereiche in einer Abteilung hat bisher nicht optimal funktioniert, da vor allem der gesamte Bereich Gesang und der Fachbereich Darstellende Kunst eigenständige Bereiche sind, die nur eine geringe gemeinsame fachliche Verbindung aufweisen. Dazu kommt, daß auch an den beiden anderen Musikhochschulen die Studienrichtung Darstellende Kunst in einer eigenen Abteilung organisiert ist. Auch die räumliche Unterbringung der Studieneinrichtungen für diese Fachbereiche ist derzeit schon getrennt und würde der vorgesehenen Zweiteilung der bisherigen Abteilung entsprechen. So sind die Fachbereiche Gesang und Bühnengestaltung zusammen in einem Gebäude, die Studienrichtung Darstellende Kunst hingegen im neuen Theatergebäude untergebracht.

Es wird daher dem Wunsch der Hochschule folgend im vorliegenden Gesetzentwurf die Teilung der bisherigen Abteilung Gesang, Chorleitung und darstellende Kunst in zwei Abteilungen vorgesehen. In einer Abteilung wird Gesang und Bühnengestaltung zusammengefaßt, in der anderen soll die Darstellende Kunst ihren organisatorischen Rahmen erhalten.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Z 11):

Die traditionelle Bezeichnung "Orff-Institut" soll als Abteilungsbezeichnung weiterhin beibehalten werden. Der § 5 konnte durch die Eingliederung der Abteilung in den Abteilungsverband der Hochschule entfallen; die übrigen Bestimmungen mußten daher entsprechend anders nummeriert werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 4):

Bei der Bezeichnung der beiden Abteilungen wurde auf die durch das Kunsthochschul-Studiengesetz vorgenommenen Bezeichnungen der Studienrichtungen Bezug genommen. Die bisherige

Bezeichnung Chorleitung wurde, da es sie in dieser Form nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz an dieser Abteilung nicht mehr gibt, weggelassen und durch das Wort Bühnengestaltung entsprechend der gleichnamigen Studienrichtung ersetzt.

Zu Art II:

Bis zur Neukonstituierung der Abteilungskollegien und zur Wahl der Abteilungsleiter der beiden Abteilungen war Vorsorge zu treffen, daß das bisherige Abteilungskollegium und der bisherige Abteilungsleiter die Funktionen vorübergehend wahrnehmen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Artikel I

alte Fassung:

§ 3.(1): Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung;
2. Tasteninstrumente;
3. Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente;
4. Blas- und Schlaginstrumente;
5. Musikpädagogik;
6. Kirchenmusik;
7. Sologesang und musikdramatische Darstellung;
8. Darstellende Kunst;
9. Kunsterziehung;
10. Musikerziehung.

neue Fassung:

§ 3.(1): Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung;
2. Tasteninstrumente;
3. Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente;
4. Blas- und Schlaginstrumente;
5. Musikpädagogik;
6. Kirchenmusik;
7. Sologesang und musikdramatische Darstellung;
8. Darstellende Kunst;
9. Kunsterziehung;
10. Musikerziehung;
11. "Orff-Institut".

§ 4. Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung;
2. Tasteninstrumente;
3. Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente;
4. Blas- und Schlaginstrumente;
5. Musikpädagogik;
6. Kirchenmusik;
7. Gesang, Chorleitung und darstellende Kunst;
8. Jazz.

§ 5.(1): Die Sonder-Abteilung "Orff-Institut" der Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg besteht abweichend von der Bestimmung des § 7 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, aus der Zusammenfassung fachlich verwandter Studieneinrichtungen des Teilbereiches der elementaren Musik- und Bewegungserziehung.

§ 4.: Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz gliedert in folgende Abteilungen:

1. Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung;
2. Tasteninstrumente;
3. Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente;
4. Blas- und Schlaginstrumente;
5. Musikpädagogik;
6. Kirchenmusik;
7. Gesang und Bühnengestaltung;
8. Darstellende Kunst;
9. Jazz.

entfällt.

§ 5.(2): Die Bestimmungen des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes mit Ausnahme des § 7 Abs. 2 sowie die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie Angelegenheiten der Abteilungen regeln, auf die Sonder-Abteilung "Orff-Institut" anzuwenden..

entfällt

Die bisherigen §§ 6 bis 16 erhalten die Bezeichnung 5 bis 15.